

Alles "E" oder was?

E-Rechnung in der Praxis für Hotellerie und Gastronomie

# ETL | ADHOGA

Steuerberatung für Hotellerie und Gastronomie

**Sei du besonders.**

Überlasse uns Steuern, Recht und Unternehmensprozesse

# ViDA – VAT in the Digital Age (Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter)

Zum  
1. Januar 2028  
EU-weit  
grundsätzlich  
verpflichtende  
E-Rechnungstellung

Angestrebte Ziele  
der Reform:

Vermeidung von USt-Registrierungen im  
EU-Ausland

Modernisierung der USt-Deklaration

Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug

10345 Berlin  
031 958 81 11

Baumann Enterprise  
Mustergasse 1  
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5

Referenz: 2P0207

Konto Nr. 385912-00-1  
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

## Die Bestandteile einer Rechnung bleiben unverändert!

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Termin der Lieferung oder Leistung
4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
5. Aufgeschlüsselte Netto-Beträge und darauf entfallende Steuer-Beträge
6. Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)
7. Einmalig vergebene Rechnungsnummer

RE-Eingang 13.08.2020

sachlich/rechnerisch i.O.

gebucht

Anmerkung

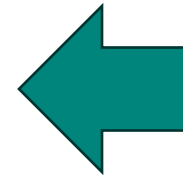
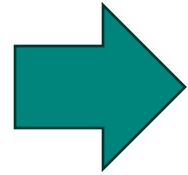
Rechnungsnummer prüfen

Referat 5711  
gez. Schmidt

# Was ist eine E-Rechnung?

- Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- Norm gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014
- Alternativ kann ein anderes elektronisches Format vereinbart werden, sofern es die gesetzlich erforderlichen Angaben enthält und ausgewertet werden kann.
- Hinweis: **Vertrag ist keine Rechnung mehr**

# Format **ZUGFeRD**

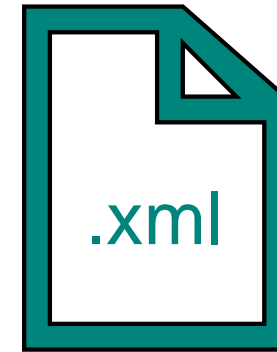
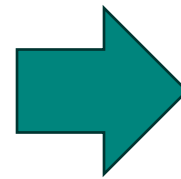


```
001101011011  
110110101110  
100010100101  
001010100100
```

- Aktuelle Version 2.3
- Visueller Teil und digitale Rechnungsdaten in einer PDF-Datei
- Kostenlose Standard-PDF-Reader zeigen den Visuellen Teil
- Hinweis auf einen XML-Anhang in der Datei erkennbar
- Der XML-Anhang ist für die Finanzverwaltung bindend

# Format XRechnung

```
001101011011  
110110101110  
100010100101  
001010100100
```



- Aktuelle Version 3.0.2 (Version 2.3 nicht verwenden!)
- XRechnungs-Viewer zur Betrachtung notwendig
- Kann optional weitere Daten enthalten (z.B. Bilder, Unterlagen, etc)

# Fazit Formate

- Beispiele aus Deutschland, die die Norm erfüllen:
  - ZUGFeRD
  - X-Rechnung
  - [Electronic Data Interchange (EDI)]
- Der elektronische Teil wird ab 2025 gegenüber der Bilddatei führend sein
- Ein EU-weites Datenmodell fehlt jedoch





# Wann und Wer?

- Grundsätzlich  
ab **1. Januar 2025 für Empfang** / 1. Januar 2027 für Versand
- Frist zur Rechnungserteilung bleibt bei sechs Monaten
- Alle Rechnungen von inländischen Unternehmen an inländische Unternehmer („b2b“); gilt damit auch für
  - Rechnung mit Übergang der Steuerschuldnerschaft (z.B. hotels.com)
  - Mieten mit Option zur Umsatzsteuer
  - Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen nur empfangen können

# Wer nicht?

- Leistungen an Nichtunternehmer
- Leistungen an Unternehmer für deren nichtunternehmerischen Bereich
- Leistungen an nichtunternehmerische juristische Personen
- Exporte bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen  
(Achtung Ausnahmen!)
- Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG  
(z.B. *Langfristige Vermietung/Verpachtung von Grundstücken, Trinkgeld*)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 €
- Fahrausweise

# Ausnahmen

- Verpflichtender Versand
  - Grundsätzlich: ab 2027
  - Ausnahme 1: Unternehmen bis 800.000 € Umsatz in 2026 – ab 2028
  - Ausnahme 2: EDI-Verfahren gilt 2026 und 2027 als E-Rechnung
- Keine Ausnahmen beim Empfang: gilt ab 2025 für alle

Def. UStG	Elektronische Rechnung > 250,00 EUR	
Datum	EN16931 konform mit CII / UBL (XRechnung, ZUGFeRD)	Anderes elektr. Format, mit EN16931 interoperabel <small>(Alle Pflichtangaben gemäß UStG nach CII/UBL konvertierbar)</small>
bis 31.12. 2024	Zustimmung des Empfängers notwendig	
1.1. 2025	Erlaubt:  führt zu  Empfangs- pflicht!	Bilaterale Vereinbarung notwendig
1.1. 2026		
1.1. 2027		
1.1. 2028		

Def. UStG	Elektronische Rechnung > 250,00 EUR		Sonstige Rechnung							
	EN16931 konform mit CII / UBL (XRechnung, ZUGFeRD)	Anderes elektr. Format, mit EN16931 interoperabel <small>(Alle Pflichtangaben gemäß UStG nach CII/UBL konvertierbar)</small>	Papier-Rechnung	Sonstige Rechnung im elektronischen Format						
PDF				EDI-Format (EU-COM 1994) <b>nicht interoperabel</b>		Anderes strukturiertes Format (iDOC, inHouse), nicht interoperabel				
bis 31.12. 2024	Zustimmung des Empfängers notwendig		Erlaubt	Zustimmung des Empfängers notwendig (konkludent)		Zustimmung des Empfängers notwendig				
1.1. 2025	<b>Erlaubt:</b>  führt zu  <b>Empfangs- pflicht!</b>	<b>Bilaterale Vereinbarung notwendig</b>	Erlaubt	Zustimmung des Empfängers notwendig		Zustimmung des Empfängers notwendig		Zustimmung des Empfängers notwendig		
1.1. 2026				Zustimmung des Empfängers notwendig		Zustimmung des Empfängers notwendig		Zustimmung des Empfängers notwendig		
1.1. 2027			Nicht zulässig	< 800T€ Umsatz	< 800T€ Umsatz	Nicht zulässig	Zustimmung des Empfängers notwendig		< 800T€ Umsatz	Nicht zulässig
1.1. 2028			Nicht zulässig		Nicht zulässig		Nicht zulässig		Nicht zulässig	

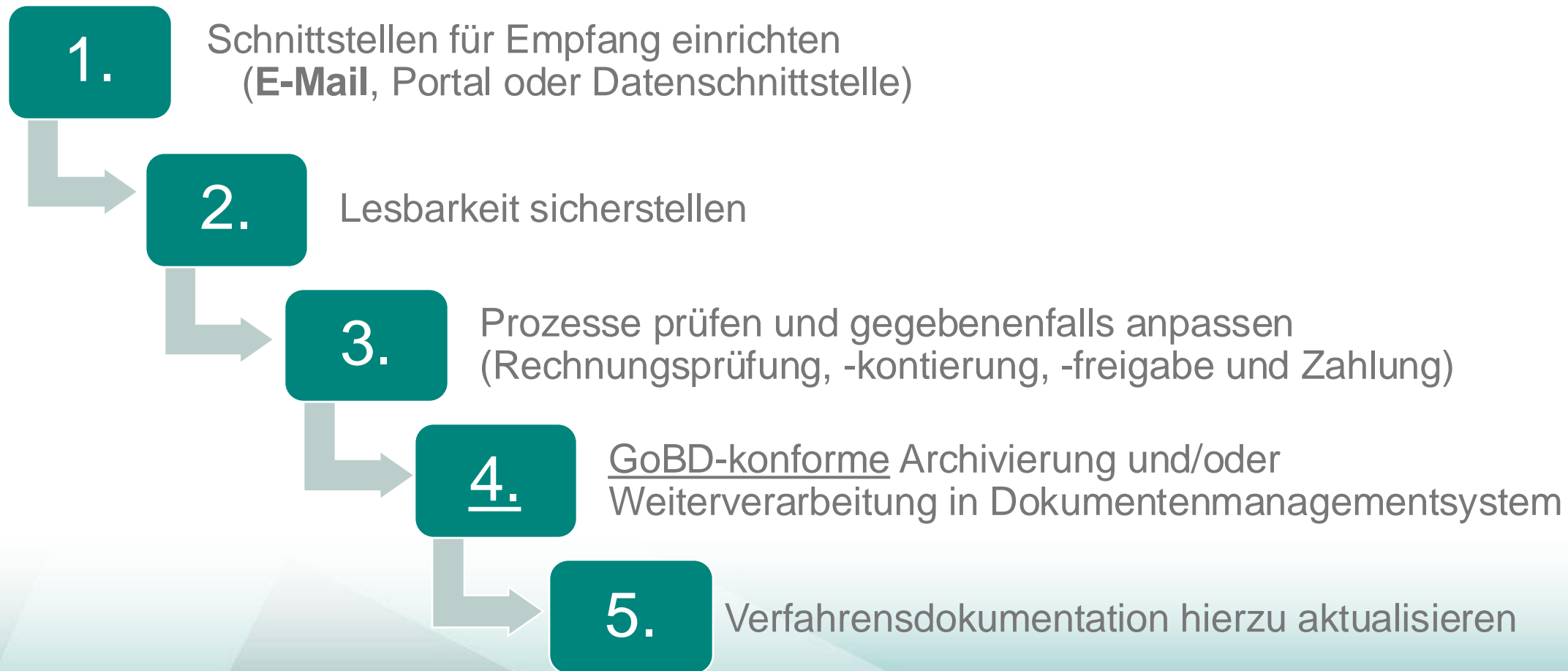
Quelle: Andreas Pelekies, validool.org

# Is' mia Wurscht!

Konsequenz bei Nichterfüllung der E-Rechnungspflicht:

- Rechnungseingang: Kein Vorsteuerabzug ab 2025
  - Rechnungsausgang:
    - Vorsteuerabzug beim Empfänger nach Ende der Übergangsfristen in Gefahr
    - Bußgeld nach § 26a Abs. 2 UStG (5.000 Euro)
- Folge: Unvollständige Bezahlung durch Auftraggeber

# Praktische Umsetzung Rechnungseingang

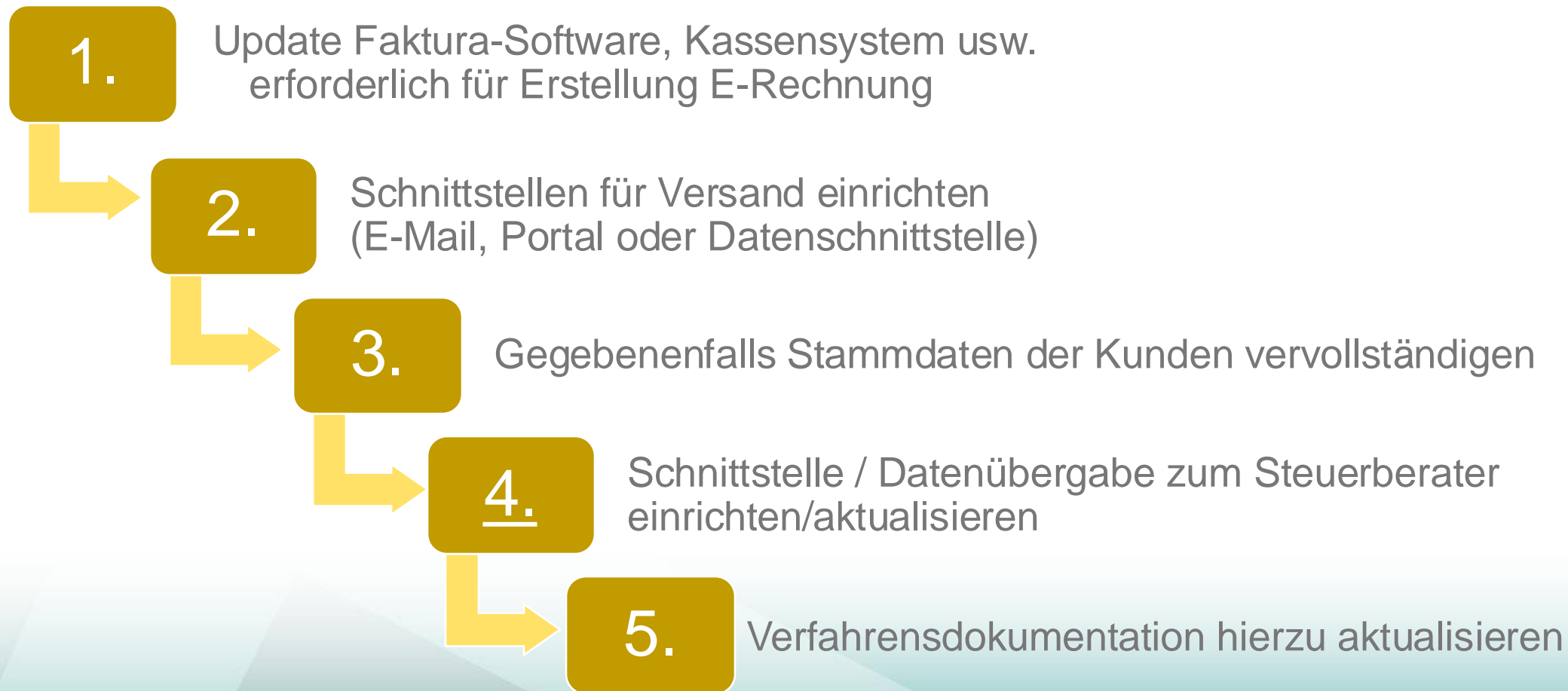


# Software für den Übergang im E-Rechnungseingang

- OpenXRechnungToolbox
  - Visualisierung und Validierung von XRechnungen
  - Kostenlos, Opensource
- Quba
  - Zeigt den Inhalt von E-Rechnungen (ZugfeRD und XRechnung) an
  - Kostenlos, Opensource



# Praktische Umsetzung Rechnungsausgang



# Software für den Übergang im E-Rechnungsausgang

- Fakturama
  - Erstellen von E-Rechnungen
  - Kostenlos, Opensource



- Angebote von gewerblichen Anbietern unterscheiden sich in
  - Kostenlos mit unterschiedlich schwerwiegenden Einschränkungen
  - Kostengünstig mit leichten Einschränkungen
  - Kostenpflichtig mit mehr Komfort und Zusatzfunktionen

# QR-Code zur E-Rechnungsbroschüre



# Fazit E-Rechnungspflicht für Unternehmen



Steuerberater auf Umstellungspflicht hinweisen und mit praktischen Tipps unterstützen, dann wird es nützen und entlasten



Softwareunternehmen müssen tätig werden!



Zeitaufwändige „Handarbeit“ wird reduziert, das spart Geld

Ich wünsche Ihnen

- ✓ Guten Umsatz
- ✓ Effizientere Prozesse
- ✓ Besseres Ergebnis
- ✓ Nachhaltigen Erfolg

ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG

Mauerstr. 86-88

10117 Berlin